



Bistum Trier

RHEINLAND-PFALZ + SAARLAND  
Stand 01/10

## Bistumszuschüsse zu Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit

### I. Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung der kirchlichen Jugendarbeit können gestellt werden von:

- den Leitungsstellen des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände in der Diözese Trier
- den Katholischen Jugendzentralen
- Dekanaten und Pfarreien.

Antragsformulare sind zu erhalten beim Bischöflichen Generalvikariat Trier, beim BDKJ und den Katholischen Jugendzentralen im Bistum Trier. Gefördert werden TeilnehmerInnen im Alter von 7 bis 27 Jahren, die ihren Wohnsitz im Bistum Trier haben. Für Leitungskräfte sowie für Schulungen von MitarbeiterInnen und GruppenleiterInnen in der Jugendarbeit gelten diese Altersgrenzen nicht.

#### Die Auszahlung erfolgt nur bis zur Höhe des Defizits.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des kirchlichen Jugendplans muß folgende Angaben enthalten:

- Ort, Dauer und Träger der Maßnahme
- Durchführungsprogramm
- eine Liste mit den Originalunterschriften der TeilnehmerInnen und GruppenleiterInnen
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme.

Die Originalbelege müssen nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

Der Antrag muß spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Jugend, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, vorliegen.

### II. Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungsumfang

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören:

#### 1. Maßnahmen der besonderen religiösen Bildung

Maßnahmen der besonderen religiösen Bildung sind Veranstaltungen, die über Gottesdienst, Meditation und Wallfahrt hinaus weitere religiöse Inhalte aufweisen und nicht von Bund, Land oder Gemeinden als politische, musische oder soziale Bildung gefördert werden können und nicht im Rahmen von Jugend-erholungsmaßnahmen stattfinden.

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen von eineinhalbtägiger Dauer mit höchstens 30 TeilnehmerInnen und mindestens 5 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten Veranstaltungsprogramm.  
Der Förderungsumfang beträgt: 8,20 Euro je TeilnehmerIn bei Übernachtung und 6,20 Euro je TeilnehmerIn ohne Übernachtung.
- 1.2 Bei mehrtägigen religiösen Bildungsveranstaltungen von mindestens zwei-, aber höchstens fünf-tägiger Dauer und höchstens 30 TeilnehmerInnen sowie wenigstens 4 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten Veranstaltungsprogramm je Tag beträgt der Förderungsumfang 5,20 Euro je Tag und TeilnehmerIn bei Übernachtung und 4,10 Euro je Tag und TeilnehmerIn ohne Übernachtung.
- 1.3 Gestaltete Kartage für Jugendliche mit mindestens eineinhalbtägigen und höchstens dreitägigen Veranstaltungen werden als religiöse Bildung gefördert.
- 1.4 Bei Wanderungen mit Bibel und Rucksack, Kinderbibeltagen und religiösen Freizeiten werden für die Berechnung der Zuschußhöhe die im Programm ausgewiesenen Anteile der religiösen Bildung zusammengefaßt.



Bistum Trier

### 2. Maßnahmen der Gemeindekatechese

Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindekatechese sind Maßnahmen, die der Glaubensvertiefung und dem Glaubensgespräch der Kinder und Jugendlichen mit dem Seelsorger, den GruppenkatechetInnen und Eltern dienen.

Bildungsfahrten im Rahmen der Gemeindekatechese werden nicht gefördert.

Der Förderungsumfang für ein- bis zweitägige Maßnahmen im Bereich der Beicht-, Eucharistie- und Firmvorbereitung beträgt: 5,20 Euro je Tag und TeilnehmerIn bei Übernachtung und 4,10 Euro je Tag und TeilnehmerIn ohne Übernachtung.

### 3. Schulentage

Schulentage sind Tage religiöser Orientierung für Schülerinnen und Schüler von Abschlußklassen von mindestens einem Tag und höchstens drei Tagen Veranstaltungsdauer.

Der Förderungsumfang beträgt 5,20 Euro je Tag und TeilnehmerIn.

### 4. Schulung von MitarbeiterInnen und JugendgruppenleiterInnenlehrgängen

Schulungsmaßnahmen sind Lehrgangsveranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der kirchlichen Jugendarbeit ab 16 Jahren dienen. Veranstaltungen, die keine Merkmale der Aus- und Weiterbildung beinhalten und lediglich dem organisatorischen Aufbau einer Gemeinschaft dienen, werden nicht gefördert.

- 4.1 Der Förderungsbetrag für eineinhalbtägige Schulungen bei mindestens 5 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten mit höchstens 30 TeilnehmerInnen beträgt 2,60 Euro je TeilnehmerIn.
- 4.2 Der Förderungsumfang für mehrtägige Bildungsveranstaltungen von mindestens zwei-, aber höchstens fünftägiger Dauer mit mindestens 4 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten je Tag für höchstens 30 TeilnehmerInnen beträgt 1,60 Euro je Veranstaltungstag und TeilnehmerIn.
- 4.3 Werden Schulungsmaßnahmen als Seminarreihen in Form von Halbtags- oder Abendveranstaltungen durchgeführt, muß die Gesamtdauer mindestens 5 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten mit höchstens 30 TeilnehmerInnen betragen. Der Förderungsumfang beträgt wie unter 4.1 und 4.2 angesetzt.

### 5. Jugenderholungsmaßnahmen

Jugenderholungsmaßnahmen sind Freizeiten und Lager mit Kindern und Jugendlichen von mindestens viertägiger und höchstens vierzehntägiger Dauer. Gefördert wird der Einsatz von erfahrenen Personen ab 18 Jahren als ehrenamtlich pädagogische Kräfte bei Jugenderholungsmaßnahmen. Anerkannt wird der Einsatz einer pädagogischen Kraft für acht Jugendliche und bei Maßnahmen mit Behinderten einer pädagogischen Kraft für vier Jugendliche.

Der Förderungsumfang für ehrenamtliche Kräfte beträgt 5,20 Euro je Kraft und Einsatztag.